



SOCIÉTÉ SUISSE DE SÉCURITÉ AU TRAVAIL
SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR ARBEITSSICHERHEIT
SOCIETÀ SVIZZERA DI SICUREZZA SUL LAVORO

STATUTEN

I. Name, Zweck und Tätigkeit der Gesellschaft

Art. 1

- 1 Unter dem Namen „Schweizerische Gesellschaft für Arbeitssicherheit“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Die Abkürzung lautet SGAS.

Die Gesellschaft ist eine Fachgesellschaft des Dachverbandes für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, suissepro.

Die Mitglieder der Gesellschaft:

- 2 Fördern die Sicherheit und den Gesundheitsschutz in allen Lebensbereichen, insbesondere am Arbeitsplatz.
- 3 Schaffen durch gegenseitige berufliche Förderung, Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen sowie durch Wahrung gemeinsamer Interessen bestmögliche Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Art. 2

Die Gesellschaft verfolgt diese Ziele, indem sie insbesondere:

- 1 Die Anerkennung der Arbeit der Arbeitssicherheitskräfte und deren Stellung in der Öffentlichkeit, in der Industrie und im Gewerbe fördert.
- 2 Ein Register der anerkannten Sicherheitsingenieurinnen / Sicherheitsingenieure, Sicherheitsfachleute und Koordinationspersonen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz KOPAS führt.

- 3 Durch Zusammenarbeit mit Behörden, Versicherern, Durchführungsorganen des UVG, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, Gewerkschaften und anderen Institutionen eine praxisnahe Einheitlichkeit der Auffassung erarbeitet und vertritt.
- 4 Aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis mit Vorschlägen, Anträgen und Begehren auf Gesetze, Verordnungen, Verfügungen, Richtlinien, Normen usw. Einfluss nimmt oder über geeignete Gremien nehmen lässt.
- 5 Die Aus-, Weiter- und Fortbildungsprogramme bestehender Organisationen fördert.
- 6 Soweit erforderlich in eigenen Veranstaltungen praxisnahes Wissen und Können vermittelt.
- 7 Spezielle Probleme der Risikominderung in Erfa-Gruppen oder Arbeitsgruppen bearbeitet.
- 8 Die Zusammenarbeit zwischen den regionalen und branchenspezifischen Erfa - Gruppen fördert.
- 9 Gemeinsame Aktionen durchführt oder einschlägige Aktionen Dritter fördert.
- 10 Durch Förderung der Sicherheitsausbildung an Hoch-, Mittel-, Fach- und Gewerbeschulen sowie Mitgestaltung von Lehrplänen und Prüfungsreglementen langfristig eine Vertiefung des Sicherheitsgedankens anstrebt.
- 11 Über alle geeigneten Informationsmedien die Öffentlichkeit über einschlägige Probleme, Möglichkeiten, besondere Ereignisse, Tätigkeiten usw. informiert.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

- 1 Die Gesellschaft nimmt nur Einzelpersonen auf, die die Funktion einer Spezialistin oder eines Spezialisten der Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieurinnen/Sicherheitsingenieure und Sicherheitsfachleute), einer bzw. eines Sicherheitsbeauftragten, einer Sicherheitskoordinatorin bzw. eines Sicherheitskoordinators ausüben.

- 2 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
- 3 Persönlichkeiten, die sich um die Bestrebungen der Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt jeweils auf Ende des Jahres:

- 1 Durch freiwilligen Austritt auf Jahresende, unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
- 2 Durch Aufgabe der in Art. 3 definierten Funktion.
Mitglieder, die in den Ruhestand treten, behalten auf Wunsch ihre Mitgliedschaft, sie sind jedoch nicht mehr in den Vorstand wählbar.
- 3 Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach Beschluss des Vorstandes.
- 4 Durch Ausschluss infolge grober Verletzungen der Statuten bzw. der Vereinsinteressen. Der Ausschluss wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung verfügt und ist nicht anfechtbar.

III. Finanzielles

Art. 5

- 1 Die Finanzierung der SGAS erfolgt durch:
 - a) jährliche Mitgliederbeiträge und Kapitalerträge
 - b) Sonderbeiträge der suissepro
 - c) Spenden.
- 2 Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jährlich auf Antrag des Vorstandes an der GV genehmigt.

- 3 Die SGAS erstellt unter Berücksichtigung ihrer Aktivitäten jährlich eine Rechnung und ein Budget.
- 4 Die SGAS entrichtet an die suissepro jährlich einen Zentralbeitrag. Sie kann Sonderbeiträge bei der suissepro beantragen.

Art. 6

Für ihre finanziellen Verbindlichkeiten ist die SGAS nur mit ihrem Vereinsvermögen haftbar.

IV Die Organe und ihre Funktion

Art. 7

Die Organe der Gesellschaft sind: die Generalversammlung, der Vorstand, der Beirat, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer und ständige oder für bestimmte Aufgaben bestellte gesellschaftsinterne Arbeitsgruppen.

Art. 8

- 1 Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf schriftliche Einladung des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder zusammen.
- 2 Die Einberufung hat zusammen mit der Traktandenliste und allen erforderlichen Beilagen wenigstens 3 Wochen vor dem Versammlungstage zu erfolgen.
- 3 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; die Präsidentin bzw. der Präsident hat Stichentscheid.

Art. 9

- 1 Die Generalversammlung wählt folgende Organe der Gesellschaft für eine Amtszeit von zwei Jahren:
 - die Präsidentin bzw. den Präsidenten
 - den Vorstand
 - die Delegierten an die suissepro

- die Rechnungsrevisorinnen bzw. die Rechnungsrevisoren.
- 2 Die Generalversammlung genehmigt
 - den Jahresbericht der Gesellschaft
 - Berichte der Arbeitsgruppen
 - die Jahresrechnung
 - das vom Vorstand vorgelegte Budget
 - den jährlichen Mitgliederbeitrag
 - die Vorschläge zur Tätigkeit im kommenden Vereinsjahr.
 - 3 Die Generalversammlung entscheidet
 - über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - über die Ernennung einer Ehrenpräsidentin bzw. eines Ehrenpräsidenten
 - über den Ausschluss von Mitgliedern
 - über Statutenänderungen.

Art. 10

- 1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, der Kassierin bzw. dem Kassier, der Aktuarin bzw. dem Aktuar sowie den Beisitzerinnen bzw. den Beisitzern, deren Zahl sich nach den Bedürfnissen des Vereins richtet.
- 2 Die Generalversammlung bezeichnet die Präsidentin bzw. den Präsidenten, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Sprachregionen werden durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin und die Vizepräsidenten angemessen vertreten.
- 3 Die Präsidentin bzw. der Präsident ist Mitglied der Präsidentenkonferenz der suissepro.

Art. 11

Der Vorstand:

- 1 Erledigt die von der Generalversammlung beschlossenen Geschäfte sowie alle nicht in die Kompetenz der GV fallenden Vereinsangelegenheiten.
- 2 Ernennt die Mitglieder und die Vorsitzenden der gesellschaftsinternen Arbeitsgruppen.
- 3 Schlägt der suissepro Mitglieder zur Mitarbeit in interdisziplinären Kommissionen vor.
- 4 Beurteilt die Anträge von Mitgliedern und Interessentinnen / Interessenten zum Eintrag in das ASA-Register der SGAS und überprüft im Rahmen des Fortbildungsreglements die Fortbildung.
- 5 Stellt sicher, dass bei Vernehmlassungen die Meinungen der Mitglieder berücksichtigt werden.
- 6 Entscheidet mit Mehrheitsbeschluss; die Präsidentin bzw. der Präsident hat Stichentscheid.
- 7 Kann im Rahmen des Budgets eine Geschäftsstelle bestellen.

Art. 12

Der Beirat:

- 1 Berät den Vorstand bei wichtigen Entscheidungen und unterstützt ihn bei der Umsetzung von Interessen und Aktivitäten, die dem Zweck der Gesellschaft dienen.
- 2 Setzt sich dafür ein, Verantwortungsträger/innen in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und öffentlicher Verwaltung aus humanitären, wirtschaftlichen und rechtlichen Gründen von den Vorteilen von Arbeitssicherheit und Gesundheit zu überzeugen.

- 3 Wirkt darauf hin, dass Sicherheitsingenieurinnen/-ingenieure, Sicherheitsfachleute, Beauftragte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Gesundheit in ihren Tätigkeiten anerkannt werden und die notwendige Unterstützung finden.
- 4 Setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, öffentlicher Verwaltung sowie Verbänden und Organisationen an, die sich besonders für die Förderung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz einsetzen oder deren Mitarbeit in besonderem Masse für die Erreichung der Gesellschaftsziele wichtig ist. Sie werden auf Vorschlag von Mitgliedern vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.
- 5 Wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden des Beirats und eine Stellvertretung.
- 6 Die/der Vorsitzende des Beirats und die Stellvertretung können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

Art. 13

Die Geschäftsführung:

- 1 Zur Erledigung ihrer laufenden Geschäfte unterhält die Gesellschaft eine Geschäftsstelle.
- 2 Die Leitung der Geschäftsstelle und die Geschäftsführung der Gesellschaft obliegen der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer.
- 3 Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten auf Beschluss des Vorstandes bestellt.
- 4 Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

V. Statutenänderung und Auflösung

Art. 14

Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Die Änderungsvorschläge müssen aus der Traktandenliste ersichtlich sein.

Art. 15

Im Falle der Auflösung der SGAS, wozu der Beschluss mit Zweidrittelmehrheit einer Generalversammlung erforderlich ist, fällt das allfällige Vereinsvermögen der suissepro zu, mit der Auflage, dieses gemäss Art. 1 und 2 der vorliegenden Statuten zu verwenden. Der im Amte stehende Vorstand besorgt die Liquidation.

VI. Inkrafttreten

Art. 16

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 29.03.2000 und treten mit der Genehmigung durch die GV der SGAS vom 23.03.2016 in Kraft.

Der Aktuar:

Dr. Bruno Albrecht

Der Präsident:

Martin Häfliger